

d4

BUNDESGERICHTSHOF

2423 021

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 199/69

URTEIL

Verkündet am

14. Oktober 1971

■,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Leon A ■,
■, Bld. M ■, P ■,
■

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. ■
und ■, K ■ -

gegen

Land N ■,
■

vertreten durch die Landesrentenbehörde in D ■,
■

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Oktober 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Oktober 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Anspruch des 1901 in Izmir geborenen Klägers auf Rente für Gesundheitsschaden 1961 ab, weil auf die Verfolgung nur ein allgemeiner seelischer und körperlicher Erschöpfungszustand in den ersten Jahren nach deren Ende zurückzuführen sei. Die fort-

- 3 -

bestehenden neurasthenischen und neuro-vegetativen Störungen seien anlagebedingt. Dieser Bescheid blieb unan-
gefochten.

Im Dezember 1965 beantragte der Kläger unter Beru-
fung auf Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schlußg eine neue Ent-
scheidung über seinen Anspruch. Behörde, Land- und Ober-
landesgericht haben ihn wiederum verneint.

Mit der Revision verfolgt ihn der Kläger weiter.
Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter nimmt an, der Angleichungsantrag
sei sachlich nicht gerechtfertigt. Seit der früheren Ent-
scheidung hätten sich weder medizinische noch rechtliche
Erkenntnisse ergeben, die eine günstigere Beurteilung der
damals zugrunde gelegten tatsächlichen Verhältnisse zulie-
ßen. Daß der Kläger nach dem Ende der Verfolgung vorüber-
gehend an einem Erschöpfungszustand gelitten und 1961 neur-
asthenische und neuro-vegetative Störungen gehabt habe,
seien für das Angleichungsverfahren bindende tatsächliche
Feststellungen. Die Beurteilung dieser Leiden und ihres
Zusammenhangs mit der Verfolgung habe sich seit dem Erst-
bescheid nicht gewandelt. Allerdings möge sich der Gesund-
heitszustand des Klägers seit 1961 verschlechtert haben.
Deswegen sei sein Anspruch jedoch ebenso wenig begründet,
weil er den Neuantrag nicht auf die §§ 35, 206 BEG, sondern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf die Angleichungsbestimmungen des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG gestützt habe und auch kein seit 1961 eingetretener Spätschaden in Betracht komme.

Die durch diese Begründung aufgeworfenen Fragen hat der Bundesgerichtshof in RzW 1970, 77 Nr. 24 abweichend beantwortet. Hierauf wird verwiesen.

Das Berufungsgericht wird zu prüfen und darzulegen haben, daß der Kläger zu dem Kreis der entschädigungsberechtigten Personen gehört. Dem Kläger gibt die Zurückverweisung Gelegenheit, den medizinischen Sachverhalt in vollem Umfang zur Nachprüfung zu stellen.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Henkel